

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 16.

Weimar.

8. Juni 1912.

Inhalt: Ministerialbefanntmachung, betr. die Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung über das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908, hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke, Seite 441. — Ministerialbefanntmachung über die Genehmigung einer Stiftung des Kommerzienrats Hermanns Naumann in Jena, Seite 442.

(Nr. 50.) Ministerialbefanntmachung, betr. die Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung über das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908, hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke.

Auf Grund des Art. 18 der Höchsten Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 (Regierungsblatt S. 107) wird bestimmt, daß die Ausschlußfrist von sechs Monaten, vor deren Ablauf die im Art. 19 derselben Verordnung zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs vorgeschriebenen Anmeldungen beim Grundbuchamt (Amtsgericht) zu erfolgen haben,

- für den Gemeindebezirk Bergsulza (Amtsgerichtsbezirk Apolda),
- für den Gemeindebezirk Neustedt bei Apolda (Amtsgerichtsbezirk Apolda),
- für den Gemeindebezirk Birthausen (Amtsgerichtsbezirk Auma),
- für den Gemeindebezirk Wittchenstein (Amtsgerichtsbezirk Auma),
- für den Gemeindebezirk Katalendorf (Amtsgerichtsbezirk Blankenhain),
- für den Gemeindebezirk Eckardtshausen mit Ausnahme des Hufebezirks Wadenhof (Amtsgerichtsbezirk Eisenach),
- für den Gemeindebezirk Dippach (Amtsgerichtsbezirk Gerstungen),
- für den Gemeindebezirk Dielsdorf (Amtsgerichtsbezirk Großrudstedt),
- für den Gemeindebezirk Eckstedt (Amtsgerichtsbezirk Großrudstedt),
- für den Gemeindebezirk Krippendorf (Amtsgerichtsbezirk Jena),
- für den Gemeindebezirk Rödigen (Amtsgerichtsbezirk Jena),
- für den Gemeindebezirk Audenhausen (Amtsgerichtsbezirk Kaltennordheim),